

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes - Ermöglichung von
Aufnahmestopps durch die Kommunen**

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes - Ermöglichung von Aufnahmestopps durch die Kommunen

A. Problem

Im Land Brandenburg werden in vielen Kommunen Unterbringungsmöglichkeiten für Ausländer geschaffen, die sich wegen der Durchführung eines Asylverfahrens hier aufhalten. Die diesen Vorhaben zugrundeliegenden Entscheidungen auf politischer Ebene haben dazu geführt, dass in vielen Kommunen großer Unmut herrscht. Insbesondere der fehlende Einfluss auf Entscheidungsprozesse wird dabei von vielen Bürgern und kommunalen Entscheidungsträgern beklagt.

Hieraus ableitend entsteht der Konflikt, dass die Kommunen des Landes einerseits dazu verpflichtet sind, bei der Aufnahme von im Asylverfahren befindlichen Ausländern für Unterbringung, Integration und Alltagsbewältigung zu sorgen. Andererseits besteht aber keine gesetzlich fixierte Möglichkeit, im Falle fehlender Ressourcen und aufgrund mangelnder Rechtsdurchsetzung (hier vor allem bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht und von Dublin-Rückführungen) vonseiten des Bundes und des Landes souverän einen Aufnahmestopp zu verhängen. Aufgrund der vom Land gesetzlich normierten Aufnahmepflicht können mehrheitlich auftretende Interessen von gemeindeangehörigen Bürgern derzeit weder wirksam artikuliert noch auf kommunaler Ebene durchgesetzt werden.

Die Kommunen des Landes stoßen an ihre Belastungsgrenzen bzw. haben diese schon seit Langem überschritten. Dabei ist zu bedenken, dass die Landesregierung die Zuweisungen an Kommunen verantwortet, obwohl die Kommunen selbst naturgemäß besser um ihre eigenen Kapazitäten wissen. Hinzu kommt, dass durch täglich weiteren Zuzug und Nachzug weiter Personengruppen auch außerhalb des Asylrechts eine Lösung immer dringlicher wird. Unabhängig von kulturellen oder moralischen Fragen ist der jetzige Weg schon aus tatsächlichen Gründen wie finanziellen, personellen oder räumlichen Grenzen der vorhandenen Ressourcen schlicht nicht weiter gangbar.

B. Lösung

Die vorliegende Änderung des Landesaufnahmegesetzes ermöglicht es den Kommunen, souverän auf Entscheidungsprozesse einzuwirken und damit Situationen der gesellschaftlichen Überforderung vor Ort zu vermeiden durch Verhängung eines Aufnahmestopps. Das ist ein wichtiger Schritt, um die kommunale Selbstverwaltung und die demokratische Legitimation migrationspolitischer Entscheidungen zu stärken.

Diejenigen, die die lokalen Verhältnisse am besten kennen, weil sie in ihnen leben, können in der Regel am besten beurteilen, ob die Zuweisungen von Asyltragstellern und anderen Personen die Zumutbarkeitsgrenzen ihrer Kommune übersteigen.

Neben der Beurteilungskompetenz gibt ihnen die neue gesetzliche Regelung allerdings die Möglichkeit, Zuweisungen seitens des Landes begründet abzulehnen. Des Weiteren gilt dieses Recht ausdrücklich auch für kleinere Gemeinden, um zu verhindern, dass die Verteilung von Ausländern wie bisher einfach von oben nach unten diktiert werden kann. So werden konkrete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Aufnahmestopp ermöglichen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Kommunen benötigen in ihrem eigenen dargestellten Interesse zielführende Möglichkeiten, um einen Aufnahmestopp verhängen zu können. Die Notwendigkeit resultiert aus der realen Überforderung der Kommunen im Land Brandenburg und der derzeit fehlenden Regelung, sich mit einem Aufnahmestopp gegen eine nicht erfüllbare Weisung zur Wehr zu setzen.

II. Zweckmäßigkeit

Die gesetzliche Regelung ist auch zweckmäßig, da nur hierdurch das Ziel der Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung durch Verhängung von Aufnahmestopps erreicht werden kann.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürger vor Ort, die Wirtschaft und die Verwaltung erhalten eine weitere demokratische Mitwirkungsmöglichkeit auf derjenigen Ebene gewährt, die von der Umsetzung des geltenden Landesaufnahmerechtes unmittelbar betroffen ist. Außerdem wird illegaler Migration ein Anreiz genommen und damit Rechtsstaatlichkeit im Sinne des Grundgesetzes erreicht.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Ermöglichung von Aufnahmestopps durch die Kommunen

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte können einen Aufnahmestopp verhängen und die Aufnahme verweigern, wenn diese ihre wirtschaftliche, infrastrukturelle oder soziale Kapazität übersteigen würde.“

2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die amtsfreien Gemeinden und Ämter können einen Aufnahmestopp verhängen und die Aufnahme verweigern, wenn diese ihre wirtschaftliche, infrastrukturelle oder soziale Kapazität übersteigen würde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs haben zu einem erheblichen Teil ihre Belastungsgrenzen nicht nur erreicht, sondern überschritten. Die Lage spitzt sich seit Monaten zu und droht vollkommen außer Kontrolle zu geraten. Wohnungsmangel, Lehrermangel, eine relativ geringe Anzahl Polizeivollzugsbeamter oder zu wenig Arztpraxen wirken sich immer stärker negativ aus, je mehr Aufgaben sie zu bewältigen haben, je mehr Personen sie versorgen müssen oder auch bei steigender Zahl derjenigen, von denen sie beansprucht werden. Unterrichtsausfälle, verspätete Notarzteinsätze und erhebliche Überstunden-Akkumulation bei der Polizei sind Tatsachen. In dieser angespannten Situation legt das derzeitige Landesaufnahmegesetz die Verteilung von Ausländern letztlich ausschließlich in die Hände des Landes. Zwar kann auf der kommunalen Ebene finanzielle Kompensation durch das Land erwartet werden, grundlegende Probleme lassen sich damit aber nicht lösen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Lösungsansatz, der es den unteren Verwaltungsebenen ermöglicht, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und eigener Einschätzung der Verhältnisse vor Ort, die sie selbst naturgemäß am besten beurteilen können, wirkungsvoll den Entscheidungsprozess mitzugestalten. Anstatt die Probleme von oben nach unten zu schieben und Verantwortung abzuwälzen, werden mit der neuen Möglichkeit des Aufnahmestopps die konkreten Konsequenzen von denen getragen, die sie auf anderer Ebene ebenso zu verantworten haben – in diesem ersten Schritt durch das Land. Auch ist wichtig, dass auf der untersten Verwaltungsebene, in den Gemeinden, entsprechende Mechanismen greifen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Da das Verhältnis zwischen Land und Landkreisen sowie kreisfreien Städten einerseits in § 7 Absatz 4 und das Verhältnis zwischen Landkreis und amtsfreien Gemeinden und Ämtern andererseits in § 8 des derzeitigen Landesaufnahmegesetzes Brandenburg geregelt werden, sind die Möglichkeiten zum Aufnahmestopp für Landkreise und kreisfreie Städte sowie amtsfreie Gemeinden und Ämter jeweils entsprechend zu verorten.

Der Gesetzentwurf legt dabei im Besonderen einen Schwerpunkt auf die Frage der vorhandenen Infrastruktur in einer Kommune. Wenn in elementaren Bereichen wie der schulischen Bildung, der Sicherheit, bei der ärztlichen Versorgung oder anderen für die Gesellschaft wichtigen und notwendigen Ressourcen keine effiziente Strategie und Konzepte sichergestellt sind, sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, einen Aufnahmestopp zu verhängen. Die Begründung einer solchen Situation obliegt einzig und allein der demokratisch gewählten Institution (kommunale Vertretung der Bürger eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder Gemeinde), die nicht zuletzt politisch die Aufnahme direkt zu verantworten hat.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.